Satzung

Handwerkskammer
Frankfurt-Rhein-Main

Stand: 27. Juni 2024

Inhalt

Satzung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

2	Präambel	
2	Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung	§ 1
3	Aufgaben	§ 2
6	Organe	§ 3
6	Vollversammlung	§ 4 – § 17
15	Vorstand	§ 18 – § 21
18	Ausschüsse	§ 22 – § 24
19	Ständige Ausschüsse	§ 25
20	Berufsausbildungsausschuss	§ 26 – § 29
23	Finanz- und Gewerbeförderungsausschuss	§ 30
24	Rechnungsprüfungsausschuss	§ 31
24	Meisterprüfungsausschüsse	§ 32
24	Gesellenprüfungsausschüsse	§ 33 – § 36
27	Zwischenprüfungsausschüsse	§ 37
27	Abschlussprüfungsausschüsse	§ 38
28	Fortbildungsausschüsse	§ 39
28	Prüfungskosten	§ 40
29	Geschäftsführung	§ 41
31	Beauftragte	§ 42 – § 43
32	Ordnungsgeld	§ 44
32	Haushalt, Rechnungslegung	§ 45 – § 47
33	Aufsicht	§ 48
34	Bekanntmachungen	§ 49
35	Inkrafttreten	§ 50

Präambel

Aufgrund der §§ 105 Abs. 1 Satz 2, 106 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main am 27. Juni 2024 beschlossen:

Die Satzung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, die am 1. Dezember 1978 (StAnz. S. 2543.51 / 1978) von der Aufsichtsbehörde als Satzung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main erlassen, am 4. Dezember 1978 (StAnz. 2 / 1979 S. 85) durch Beschluss der Vollversammlung neu gefasst und durch weitere Beschlüsse geändert wurde, zuletzt durch Beschluss der Vollversammlung vom 14. Juni 2022, wird wie folgt geändert:

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Der Bezirk der Handwerkskammer umfasst den Landkreis Bergstraße, den Landkreis Darmstadt-Dieburg, den Landkreis Groß-Gerau, den Hochtaunuskreis, den Main-Taunus-Kreis, den Odenwaldkreis und den Landkreis Offenbach, sowie die Städte Darmstadt, Frankfurt am Main und Offenbach am Main.

(3) Die Handwerkskammer ist Rechtsnachfolgerin der Handwerkskammern Darmstadt und Frankfurt am Main.

(4) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber[1] eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes und die Gewerbetreibenden gem.

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird im Satzungstext ausschließlich die männliche Form verwendet, mit der alle Geschlechter einbezogen sind.

§ 90 Abs. 3 und Abs. 4 HwO des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden.

(5) Die Handwerkskammer besitzt nach § 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der jeweils gültigen Fassung Dienstherrenfähigkeit.

Aufgaben

§ 2

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Fachorganisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,
4. die Berufsausbildung zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle zu führen,

4a. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,

5. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen

Leistungsfähigkeit[2] zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,

6. die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse für die zulassungspflichtigen Handwerke zu führen sowie Meisterprüfungsausschüsse für die zulassungsfreien Handwerke und die handwerksähnlichen Gewerbe zu errichten,

6a. die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausbildungsnachweisen nach § 40a, § 50c und § 51g HwO festzustellen,

7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Fachorganisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie ihrer Arbeitnehmer zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten,

7a. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen anzubieten,

---

[2] Die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung ist von folgenden Kriterien abhängig, die erfüllt sein müssen, wenn die Handwerkskammer von der Ermächtigung nach § 33 Abs. 1 Satz 3 HwO Gebrauch machen will:

a) die ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenausschusses;
b) die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses;
c) die kontinuierliche Abnahme von Gesellenprüfungen;
d) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zur Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten;
e) die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfungen;
f) die ordnungsgemäße Abnahme von festgelegten Zwischenprüfungen.

8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert nach den §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,
10. die Formgestaltung im Handwerk zu fördern,
11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
12. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
13. Maßnahmen zur Unterstützung Not leidender selbständiger Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Not leidender Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
14. die Zuständigkeit als Stelle nach § 340 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Betriebe der Gesundheitshandwerke,
15. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen,
16. die Berufsausbildung und Umschulung durch Beratung der an der Berufsausbildung/Umschulung Beteiligten zu fördern und zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen und die Umschulung zu überwachen.

(2) Abs. 1 Nr. 4, 4 a und 5 gilt für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

(3) Regelungen zur Berufsausbildung sowie Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung sollen die besonderen Verhältnisse der Behinderten berücksichtigen.

(4) Die Handwerkskammer kann

1. in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen,
2. Betriebe des Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung beraten,
3. sich zur Förderung der beruflichen Bildung an nationalen und internationalen Projekten, insbesondere an Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, beteiligen.

Organe

§ 3

(1) Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

(2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt und für Zeitversäumnis eine Entschädigung gewährt.

Vollversammlung

§ 4

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abge-

schlossenen Berufsausbildung sein, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind (Arbeitnehmervertreter).

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis werden Ersatz und Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Die Arbeitnehmervertreter sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu erstatten.

§ 5

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 66, und zwar 44 selbständige Handwerker und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 22 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die in solchen Betrieben beschäftigt sind.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt aufgeteilt:

		Selbstständige	Arbeitnehmer[3]	
A	**Gewerbe gem. Anlagen A und B Abschnitt 1 zur HwO**			
I	Bau- und Ausbaugewerbe	9	4	
	Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme, Kälte- und Schallschutzisolierer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Werkstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Holz- und Bautenschützer			
II	Elektro- und Metallgewerbe	14	7	
	Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Land- und Baumaschinenmechatroniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Behälter- und Apparatebauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Uhrmacher, Graveure, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Präzisionswerkzeugmechaniker, Gold- und Silberschmiede			
III	Holzgewerbe	1	2	3
	Tischler, Bestatter, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Boots- und Schiffbauer, Modellbauer, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Holzbildhauer, Böttcher, Korb- und Flechtwerkgestalter			
IV	Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	2	1	
	Seiler, Maßschneider, Modisten, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner, Raumausstatter			
V	Nahrungsmittelgewerbe	2	2	
	Bäcker, Konditoren, Fleischer, Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer			
VI	Gewerbe für Gesundheits- und Körper	10	3	
	Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Kosmetiker, Textilreiniger, Wachszieher, Gebäudereiniger			
VII	Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	2	1	3
	Glaser, Glasveredler, Feinoptiker, Glasbläser und Glasapparatebauer, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und -graveure, Fotografen, Buchbinder, Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen, Keramiker, Orgel- und Harmoniumbauer, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik			
B.	**Handwerksähnliche Gewerbe gem. Anlage B Abschnitt 2 zur HwO**	4	2	
	Gesamt	**44**	**22**	

[3] Die Aufteilung der Vertreter der Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen.

(3) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist eine Zusammenfassung der in Abs. 2 genannten Gewerbegruppen möglich.

(4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder zur Vollversammlung gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl der Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer bleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer, ob ein Verhinderungsfall vorliegt. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7

Scheidet im Lauf der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder der Gewerbegruppe, der sie angehören, aus und können diese Mitglieder nicht durch Stellvertreter ersetzt werden, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens 3 sachverständigen Personen ergänzen. Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt.

(2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

(5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Die Handwerkskammer prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder von Amts wegen.

(2) Die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl eines Gewählten gemäß § 101 HwO sowie die Ablehnung der Wahl gemäß § 102 HwO obliegen dem Vorstand.

§ 10

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen,
3. die Wahl des Hauptgeschäftsführers, seines ständigen Vertreters und der/des Geschäftsführer(s),

4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind nach näherer Maßgabe des § 45 Abs. 6, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dringliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,
7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,

8a. die Beteiligung an einer Einrichtung, die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt,

9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen,
12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
13. die Festsetzung der den Mitgliedern der Kammerorgane zu gewährenden Entschädigung,
14. die Änderung der Satzung,
15. der Erlass einer Beitragsordnung,
16. der Erlass eines Sonderstatus über die Rechtsverhältnisse der Kammerbeamten.

(2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12, 14, 15 und 16 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 10 bis 12, 14 und 15 sind in dem für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

(3) Beschlüsse nach § 10 Nr. 12 erfordern eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 106 Abs. 3 und 4 HwO.

§ 11

(1) Die Handwerkskammer hält jährlich mindestens zwei ordentliche Vollversammlungen ab. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Vollversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen oder die Aufsichtsbehörde es verlangt.

(2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, ausgenommen hiervon sind Sitzungen, die auf Grundlage von Abs. 3 ausschließlich in virtueller Form durchgeführt werden, und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren nach § 15. Die Öffentlichkeit kann im Übrigen durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

(3) Die Sitzungen können als Präsenzveranstaltung, in virtueller Form oder auch hybrid (Mischform zwischen Präsenzveranstaltung und virtueller Sitzung) erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 12

(1) Zu der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Zeitgleich mit der Versendung der Einladung wird die Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Einladung ist zu entnehmen, wie die Tagesordnung zur Verfügung gestellt wird. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer in Textform zu stellen.

(2) Die Einladung muss in Textform erfolgen; sie ist außerdem in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsmäßige Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unver-

züglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform einzuladen.

(4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 13

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder teilnehmen. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 12 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern nicht auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschlossen wird.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 14

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen, sofern es sich nicht um einen Be-

schluss über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes handelt.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und ihren Stellvertretern zu übersenden.

§ 15

(1) Beschlüsse der Vollversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 14 können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, ohne hierfür eine gesonderte Sitzung einzuberufen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und einer Frist, während der die Stimmabgabe der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

(2) Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist nur gültig, wenn alle Vollversammlungsmitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach Gesetz oder dieser Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 16

Von der Vollversammlung durchzuführende Wahlen werden in einem geheimen Verfahren vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen; es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind unbeschadet des § 19 Abs. 1 zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 17

Das Verfahren der Vollversammlung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Vorstand

§ 18

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss, und 15 weiteren Mitgliedern, und zwar 10 Vertretern der selbständigen Gewerbetreibenden des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 5 Arbeitnehmervertretern.

(2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Innungsobermeister oder Kreishandwerksmeister sein.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

(4) Die Vollversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den weiteren Vorstandsmitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 19

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der

teilnehmenden Mitglieder in einem geheimen Verfahren gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist derjenige, der die absolute Stimmenmehrheit erreicht hat.

Die Wahl der Vizepräsidenten darf nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Gruppe, der sie angehören, erfolgen; Stimmengleichheit ist unschädlich. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe. Gleiches gilt für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes, die mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt.

(2) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten teilnehmenden Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.

(3) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(4) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 20

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung.

(2) Die nach Gesetz oder Satzung von der Handwerkskammer zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen oder eines Beschlusses

der Vollversammlung die Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer übertragen sind. Der Vorstand kann einzelne Vorgänge dem Hauptgeschäftsführer zur selbständigen Erledigung überweisen.

(3) Willenserklärungen, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle von ihren Vertretern, unterzeichnet sein.

(4) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer; insoweit vertritt er die Handwerkskammer. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

§ 21

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Die Sitzungen können als Präsenzveranstaltung, in virtueller Form, hybrid (Mischform zwischen Präsenzveranstaltung und virtueller Sitzung) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident.

(2) Der Präsident lädt in Textform zu Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen. Zeitgleich mit der Versendung der Einladung wird die Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Einladung ist zu entnehmen, wie die Tagesordnung zur Verfügung gestellt wird.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen;

bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, ohne hierfür eine gesonderte Sitzung einzuberufen. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

Ausschüsse

§ 22

(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzuberaten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse können als Präsenzveranstaltung, in virtueller Form, hybrid (Mischform zwischen Präsenzveranstaltung und virtueller Sitzung) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 23

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(1a) Beschlüsse der Ausschüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, ohne hierfür eine gesonderte Sitzung einzuberufen. Ausgenommen hiervon sind Bewertungen von Prüfungsleistungen im Rahmen von Meister-, Gesellen-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen. Die Ausschussvorsitzenden entscheiden über die Form der jeweiligen Beschlussfassung.

(2) Für den Berufsbildungsausschuss, die Meisterprüfungsausschüsse gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6, die Gesellenprüfungsausschüsse, Zwischenprüfungsausschüsse, Abschlussprüfungsausschüsse und Fortbildungsprüfungsausschüsse gelten die §§ 22 Abs. 2, 23 und 24 Abs. 1 nicht; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die §§ 26 bis 29 und 31 bis 36 dieser Satzung.

Ständige Ausschüsse

§ 25

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. ein Berufsbildungsausschuss,
2. ein Gewerbeförderungsausschuss,
3. ein Rechnungsprüfungsausschuss,

4. Meisterprüfungsausschüsse gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6,
5. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
6. Abschlussprüfungsausschüsse,
7. Fortbildungsprüfungsausschüsse

Berufsausbildungsausschuss

§ 26

(1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte mit beratender Stimme. Abweichend von Satz 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.

(2) Die selbständigen Handwerker werden von der Gruppe der selbständigen Handwerker, die Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Für Vertreter der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmer des Handwerks sind, gelten § 4 Abs. 3, Sätze 4 und 5 entsprechend.

(4) Die gewählten Mitglieder können von denjenigen Mitgliedern der Vollversammlung, die für ihre Wahl zuständig sind, aus wichtigem Grunde abgewählt

werden. Die übrigen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der zuständigen Behörde abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§ 27

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung.
2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung (§ 82 des Berufsbildungsgesetzes) empfohlenen Maßnahmen.
3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

(3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
3. Tätigkeiten der Beraterinnen und Berater nach § 41 a Abs. 1 Satz 2 HwO,
4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsausbildung,
5. Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung der HwO erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen,
6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
7. Beschlüsse nach § 44 Abs. 5 HwO sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer berühren.

(4) Von einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach §§ 41, 42, 42a und 42e bis 42g HwO, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen.

(5) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haus-

halts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 28

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 29

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die §§ 26 Abs. 2 bis 6 und 28 entsprechend.

Finanz- und Gewerbeförderungsausschuss

§ 30

(1) Der Finanz- und Gewerbeförderungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder müssen selbständige Gewerbetreibende des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes sein. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein.

(2) Der Ausschuss hat alle mit der Gewerbeförderung zusammenhängenden Fragen zu beraten. Über die Sitzung des Gewerbeförderungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 31

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes und einem Gesellenmitglied oder einem anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Meisterprüfungsausschüsse

§ 32

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe Meisterprüfungsausschüsse; für diese gilt § 51 b HwO

Gesellenprüfungsausschüsse

§ 33

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.

§ 34

(1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitglie-

dern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke, Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe, Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitsgeber oder die Beauftragten der Arbeitsgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitgeber müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer längstens für fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen. Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufs-

politischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(7) Die Handwerkskammer kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen nach § 35a Abs. 2 HwO berufen. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Die Absätze 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die Handwerkskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen sind die Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die nach Abs. 7 berufen worden sind.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Für Arbeitnehmer gelten § 4 Abs. 3, Sätze 4 und 5 entsprechend.

§ 35

Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 36

(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln.

(2) Die Gesellenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

Zwischenprüfungsausschüsse

§ 37

Soweit nicht Prüfungsausschüsse, die für die Abnahme von Gesellenprüfungen oder Abschlussprüfungen errichtet sind, für zuständig erklärt werden, gelten für die Zwischenprüfungsausschüsse die §§ 33, 34, 35 und 38 entsprechend.

Abschlussprüfungsausschüsse

§ 38

(1) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für nichthandwerkliche Berufe Abschlussprüfungsausschüsse.

(2) Für die Abschlussprüfungsausschüsse gelten die §§ 34 Abs. 1 und Abs. 5 bis 9, 35 und 36 entsprechend.

(3) Dem Abschlussprüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der

Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer längstens für fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmer-Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Handwerkskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Handwerkskammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Fortbildungsausschüsse

§ 39

(1) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf Fortbildungsprüfungsausschüsse.

(2) Für Fortbildungsprüfungsausschüsse in handwerklichen Berufen gelten die §§ 34, 35 und 36; für Fortbildungsprüfungsausschüsse in nicht handwerklichen Berufen gilt § 38 entsprechend.

Prüfungskosten

§ 40

Die Kosten der Prüfungen trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Geschäftsführung

§ 41

(1) Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main hat je eine Hauptverwaltung in Darmstadt und Frankfurt am Main. Die Geschäfte bei den Hauptverwaltungen werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt. Weder der Hauptgeschäftsführer noch die weiteren Bediensteten dürfen Mitglieder der Vollversammlung sein.

(2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennung und Beförderung der Beamten erfolgt im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenplans; Ernennung und Beförderungen sind vom Vorstand zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Beamten des höheren Dienstes müssen die für ihre Laufbahn übliche Vorbildung, die übrigen Beamten die nach Landesrecht erforderliche Vorbildung besitzen.

(3) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Hauptgeschäftsführer, sein ständiger Vertreter und alle weiteren Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt, die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(5) Der Hauptgeschäftsführer, sein ständiger Vertreter und der/die Geschäftsführer haben sich in einer Probezeit von sechs Monaten zu bewähren. Nach Ablauf der Probezeit werden sie bei Bewährung auf Grund eines Dienstvertrages weiterbeschäftigt. Bei Nichtbewährung sind sie vom Vorstand aus ihrer Funktion zu entlassen.

(6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer: der Präsident und ein weiteres Vor-

standsmitglied, bei den übrigen Beamten: der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

(7) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen. Für die nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze und es können die für entsprechende Landesbedienstete getroffenen Tarifvereinbarungen angewendet werden. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Dienstverträge des nichtbeamteten Hauptgeschäftsführers, des ständigen Vertreters und der Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.

(8) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.

(9) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer. Die disziplinarrechtlichen Befugnisse werden von den nach Landesrecht bestimmten Stellen wahrgenommen.

(10) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(11) Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Seine rechtlichen Einwendungen gegen die Beschlussfassung sowie gegen Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Kammer sind, soweit ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung geltend gemacht wird, in die Niederschrift aufzunehmen oder sonst aktenkundig zu machen.

Beauftragte

§ 42

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.

(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 43

(1) Die in die Handwerksrolle und in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes eingetragenen Gewerbebetreibenden sowie Ausbildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung, haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge (Auszubildenden) und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen von Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Ordnungsgeld

§ 44

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen jeweils Ordnungsgelder bis zu 500 Euro festsetzen.

(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

Haushalt, Rechnungslegung

§ 45

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.

(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwandt werden.

(5) Der Vorstand erstellt eine mittelfristige Finanzplanung und übermittelt diese an die Vollversammlung.

(6) Die Vollversammlung kann die Entscheidung über die Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf den Vorstand und den Hauptgeschäftsführer übertragen und dabei eine Wertgrenze für die Ermächtigung im Einzelfall festlegen.

§ 46

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.

(2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

(3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 10 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2).

§ 47

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, der Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Aufsicht

§ 48

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

Bekanntmachungen

§ 49

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in folgendem Mitteilungsblatt zu veröffentlichen:

„Deutsche Handwerks Zeitung“ (DHZ), Ausgabe Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Regionalteil.

(2) Bekanntmachungen können auch im Internet (auf der Homepage der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main unter www.hwk-rhein-main.de) veröffentlicht werden. In der DHZ erfolgt dabei ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet mit dem Vermerk, dass Bekanntmachungen auch bei der Kammer eingesehen werden können.

Inkrafttreten

§ 50

(1) Änderungen der Satzung treten am ersten Tag des auf die Bekanntmachung in der DHZ folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Sie bedürfen zuvor gemäß § 106 Abs. 2 HwO der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

Frankfurt am Main, den 27. Juni 2024

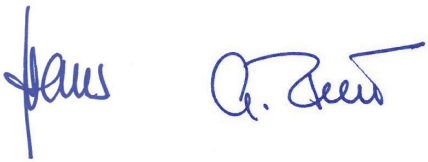

Susanne Haus
Präsidentin

Dr. Christof Riess
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum am 5. September 2024, Geschäftszeichen III-2-A040-c-06-00003#006 genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgte am 23. September 2024 auf der Homepage der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main und die amtliche Bekanntmachung über die Satzungsänderung am 27. September 2024 in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ), Nr. 18, Regionalteil.

Impressum

Herausgeber
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt
Telefon 069 97 172-818
Telefax 069 97 172-5818
info@hwk-rhein-main.de
www.hwk-rhein-main.de

Alle Weiterbildungsmöglichkeiten unter
www.rhein-main-campus.de

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.